

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Sicherstellung des Winterthurer Schulbusbetriebes, eingereicht von Gemeinderat Peter Rütimann, namens der FDP-Fraktion

Am 10. Juni 2002 reichte Gemeinderat Peter Rütimann (FDP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Vergangene Woche hat das Dept. Schule + Sport den Schulbusbetrieb für die kommenden fünf Jahre an eine auswärtige Firma vergeben, deren Submissionsangebot mit Bezug auf den Kilometerpreis zwischen 40 und 50% unter den Angeboten aller anderen Anbieter lag.

Zweifellos ist es grundsätzlich richtig und im Normalfall im Interesse der Stadt, dass das preiswerteste Angebot den Zuschlag erhält. Nach unseren Informationen haben nun allerdings alle Winterthurer Anbieter mit sehr knappen Margen gerechnet, sodass sie übereinstimmend davon ausgehen, dass der nunmehr berücksichtigte Unternehmer sein Angebot nicht während der vereinbarten 5 Jahre zu den verlangten Standards wird aufrecht erhalten können.

Es ist uns in einem solchen Fall verwehrt z.B. nachzufragen, ob die Arbeitnehmenden durch Löhne im Bereich des Existenzminimums die Rechnung bezahlen. Um die Stadt aber vor Schaden aus einem vorzeitigen Abbruch des Transportvertrages oder einer allenfalls durch ein fait accompli erzwungenen Nachbesserung des Transportvertrages zu bewahren, fragen wir den Stadtrat an:

- 1. In welcher Form hat sich die Stadt vor der Submission über die organisatorische, technische, personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit (Submissionsbestimmungen) des ausgewählten Betriebes ins Bild gesetzt?*
- 2. Mit welchen Vertragsbestimmungen stellt die Stadt sicher, dass das Unternehmen den offerierten Leistungsstandard nicht während der Vertragsdauer senkt?*
- 3. Wie wird verhindert, dass das Unternehmen unnötige Kilometer zur Verbesserung des Betriebsergebnisses fährt? Wie wird sichergestellt, dass die Kilometerabrechnung den Tatsachen entspricht?*
- 4. Welche sichernden Massnahmen wurden für den Fall vereinbart bzw. getroffen, dass der Unternehmer seinen Transportvertrag nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen wahrnehmen kann? Wurde insbesondere eine Konventionalstrafe vereinbart?*
- 5. Was unternimmt die Stadt, wenn der Unternehmer von einem Monat auf den nächsten den Transportauftrag nicht mehr ausführen kann?*
- 6. Muss der Transportvertrag neu submittiert werden, wenn der Unternehmer den Transportvertrag nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen einhalten kann?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Im Rahmen des Einladungsverfahrens haben sich fünf Firmen für den Schulbusdienst beworben. Für alle fünf Betriebe bestanden die gleichen Offertbedingungen. Es ist richtig, dass es bei den offerierten Preisen zum Teil grosse Unterschiede gab. Die Angebote wurden aufgrund von vier Zuschlagskriterien beurteilt, nämlich Logistisches Konzept, Qualifikation und Eignung des Personals, Qualität und Preis. Selbstverständlich hat die Stadt ein grosses Interesse daran, einen guten und zuverlässigen Schulbusdienst sicher zu stellen und zwar über längere Zeit. Das Departement Schule und Sport war sich vor der Ausschreibung bewusst, dass der bestehende Schulbusdienst über eine 36-jährige Erfahrung verfügt. Auch die berücksichtigte Unternehmung verfügt über diese Erfahrungen, erfüllt die Eignungskriterien und ihr Angebot erzielte aufgrund der Prüfung gemäss den Zuschlagskriterien, welche in einer Matrix geprüft wurden, das beste Resultat. Dass dies eine nicht in Winterthur ansässige Firma ist (in der Anfrage wird sie als auswärtige Firma bezeichnet), ist eine Tatsache, welche aber im Zusammenhang mit dem geltenden Submissionsrecht keine Rolle spielen darf.

Bereits vor und während des Submissionsverfahrens wurde das Departement Schule und Sport von der Beauftragten für Submissionsrecht begleitet. Der nach dem Zuschlag ausgearbeitete Vertrag wurde von derselben Fachfrau in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport ausgearbeitet und von den zuständigen Personen des Auftraggebers sowie der Unternehmung unterzeichnet. Dieser 8-seitige Vertrag regelt verbindlich und differenziert die Rechte und Pflichten der Unternehmung sowie des Auftraggebers.

Zur Frage 1:

In welcher Form hat sich die Stadt vor der Submission über die organisatorische, technische, personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit (Submissionsbestimmungen) des ausgewählten Betriebes ins Bild gesetzt?

Alle Bewerbungen wurden aufgrund der eingereichten Angebote, der darin enthaltenen Angaben über die Unternehmung (z.B. Versicherung, finanzielle Leistungsfähigkeit) und der Präsentationsgespräche geprüft. Die Referenzen wurden detailliert geprüft und protokolliert. Beim ausgewählten Betrieb wurden insbesondere Referenzauskünfte bei den Verantwortlichen des Schulbusdienstes und der Verkehrsbetriebe in Schaffhausen eingeholt.

Zur Frage 2:

Mit welchen Vertragsbestimmungen stellt die Stadt sicher, dass das Unternehmen den offerierten Leistungsstandard nicht während der Vertragsdauer senkt?

Der abgeschlossene Vertrag regelt detailliert den Aufgabenbereich, die Auftragsumschreibung, die Pflichten der Unternehmung sowie die Anforderungen an die Fahrrouen, die Fahrzeuge und das Personal. Er enthält unter anderem eine Regelung für eine Kündigung aus wichtigen Gründen, das Vorgehen bei Betriebsstörungen, die Informationspflicht der Unternehmung (z.B. über neue Fahrzeuge, die monatlich ausgeführten Fahrten) sowie die Kontrollmöglichkeit der Auftraggeberin. Das Departement Schule und Sport verfügt also über genügend Kontrollmechanismen, die auch wahrgenommen werden.

Zur Frage 3:

Wie wird verhindert, dass das Unternehmen unnötige Kilometer zur Verbesserung des Betriebsergebnisses fährt? Wie wird sichergestellt, dass die Kilometerabrechnung den Tatsachen entspricht?

Der Vertrag enthält klare Vorgaben betr. Routengestaltung (Zeiten etc.). Der Auftragnehmer hat die gefahrenen Kilometer (sowie weitere statistische Angaben) gegenüber der Stadt zu belegen. Es besteht sodann das jederzeitige Recht für unangemeldete Kontrollfahrten, halbjährlich – jeweils nach Semesterbeginn – wird die Route neu definiert bzw. vereinbart. Jeder Antrag für einen Schulbustransport muss vom Departement Schule und Sport, beziehungsweise den Fachdiensten (Sonderschülerinnen und -schüler) oder den Zentralen Diensten (Volksschülerinnen und -schüler) bewilligt werden.

Zur Frage 4:

Welche sichernden Massnahmen wurden für den Fall vereinbart bzw. getroffen, dass der Unternehmer seinen Transportvertrag nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen wahrnehmen kann? Wurde insbesondere eine Konventionalstrafe vereinbart?

Es wurde eine Konventionalstrafe vereinbart (mit Tagessatz). Sollte der Vertrag vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden können, stehen die gesetzlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung (Verzugsregelungen, OR Art. 97 ff). Die Kündigung aus wichtigen Gründen (Unzumutbarkeit) ist vertraglich geregelt.

Zur Frage 5:

Was unternimmt die Stadt, wenn der Unternehmer von einem Monat auf den nächsten den Transportauftrag nicht mehr ausführen kann?

Anlässlich der Ausschreibung wurde mit den Winterthurer Verkehrsbetrieben über eine eventuelle Übernahme der Transporte diskutiert. Das zuständige Departement erklärte sich für Notfallsituationen bereit zur Übernahme der Aufgabe. Die konkreten Handlungsabläufe wurden seinerzeit nicht festgelegt, da eine Ausschreibung geplant war. Als Übergangslösung (Notfalllösung) wäre der Transport mit einem oder mehreren Taxiunternehmungen vorstellbar, wie er beispielsweise in der Stadt Zürich praktiziert wird. Aufgrund der Überzeugung, dass die ausgewählte Unternehmung die Transporte termingerecht und zur Zufriedenheit durchführen kann, wurde aber vorläufig auf die detailliertere Abklärung und auf Gespräche mit den Taxiunternehmungen verzichtet.

Könnte die Unternehmung den vertragsgemässen Zustand nicht innert angemessener Frist wiederherstellen, würde ihr aus wichtigen Gründen gekündigt. Schliesslich wäre die Unternehmung auf rechtlichem Weg zu belangen (Art. 97 ff OR).

Zur Frage 6:

Muss der Transportvertrag neu submittiert werden, wenn der Unternehmer den Transportvertrag nicht mehr zu den vereinbarten Bedingungen einhalten kann?"

Wenn keine Dringlichkeit im Sinne von § 11 lit. d der kantonalen Submissionverordnung besteht, würde wiederum eine Submission im offenen Verfahren stattfinden, allenfalls mit verkürzten Fristen. Je nach Situation müsste aber auch die Ausnahmebestimmung von § 11 lit. d SubmV angewandt werden, wonach ein freihändiges Verfahren dann möglich ist, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann. Ein aufgrund dieser Ausnahmebestimmung vergebener Auftrag müsste zeitlich begrenzt sein und insbesondere der Überbrückung bis zu einem neuen regulären Verfahren dienen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder